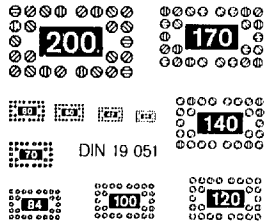

Programm des Deutschen Gewerkschaftsbundes für Arbeitnehmerinnen

A 98 - 03106

DGB

Grundsätze und Forderungen

Alle Menschen sind frei
und gleich an Würde und Rechten geboren.
(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 1 Satz 1)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften bekennen sich zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung. Sie erstreben eine Gesellschaftsordnung, in der die Würde des Menschen geachtet wird, und fordern die Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in allen Teilen der Welt.
(Grundsatzprogramm des DGB, Präambel)

Die strukturellen und wirtschaftlichen Veränderungen sowie die Erfordernisse der modernen Industriegesellschaft haben weitgehend die Eingliederung der Frau in den Arbeitsprozeß bedingt. Ihre Gleichberechtigung im Arbeitsprozeß und ein ihrer Konstitution entsprechender sozialer Schutz sind notwendig.
(Grundsatzprogramm des DGB, Präambel)

Programm des Deutschen Gewerkschaftsbundes für Arbeitnehmerinnen

— Grundsätze und Forderungen —

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Die berufliche Tätigkeit der Frauen ist für die Frauen selbst von wesentlicher Bedeutung, für die Volkswirtschaft unentbehrlich, für die Gesellschaft notwendig.

Die Frauen sichern durch berufliche Tätigkeit nicht nur ihre Existenz; sie entwickeln durch sie ihre Fähigkeiten und erhalten Impulse zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Die Volkswirtschaft kann auf die Leistung der Frauen heute weniger denn je verzichten. Technische und strukturelle Veränderungen haben den Beitrag der Frauen unentbehrlich gemacht.

Die Gesellschaft ist auf die Fähigkeiten und Leistungen der Frauen im Arbeitsleben angewiesen, damit eine fortschrittliche und humane Politik durchgesetzt werden kann.

Deshalb müssen Staat, Gesellschaft und Wirtschaft in ihrem eigenen Interesse und aus der Verpflichtung zur sozialen Gerechtigkeit auch den Frauen die Grundrechte der Menschen, insbesondere das Recht auf Arbeit, garantieren. Dazu bedarf es in erster Linie der Aufhebung der sozialen Schranken, der Beseitigung aller Diskriminierungen und des Abbaus der gesellschaftlichen Vorurteile.

Die Probleme, die sich aus der Berufstätigkeit der Frauen ergeben, müssen ständig Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sein. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Erkenntnisse der Forschung in die Praxis umgesetzt werden.

Das Recht auf Arbeit ist ein Grundrecht der Menschen

Auch allen Frauen muß dieses Recht gesichert werden durch Bildung, Ausbildung, Weiterbildung, Aufstiegsmöglichkeiten, angemessene Arbeitsbedingungen, gerechte soziale Sicherung.

Bildung, Ausbildung, Weiterbildung
sind wichtige Grundlagen zur Wahrnehmung der Chancengleichheit in Beruf, Familie und Öffentlichkeit.

Aufstiegsmöglichkeiten
müssen den Frauen in allen Berufen selbstverständlich offenstehen.

Angemessene Arbeitsbedingungen
sind von der Gesellschaft zu gewährleisten und in der Wirtschaft wie in allen anderen Arbeitsbereichen zu realisieren.

Gerechte soziale Sicherung
muß für die Frauen selbst in jeder Lebenssituation in ausreichendem Maße garantiert sein.

Aus diesen Grundsätzen zur Sicherung des Rechts auf Arbeit ergeben sich für die verschiedenen Lebenssituationen besondere Forderungen:

- für die junge Arbeitnehmerin,
- für die verheiratete Arbeitnehmerin,
- für die alleinstehende Arbeitnehmerin,
- für die Arbeitnehmerin, die ihre Berufstätigkeit erneut aufnimmt,
- für die Arbeitnehmerin, die nach Erreichen der Altersgrenze aus dem Berufsleben ausscheidet.

Für die junge Arbeitnehmerin

besteht das Recht auf Arbeit insbesondere im Recht auf umfassende Bildung. Bildung muß schon im frühen Kindesalter beginnen; denn hier werden entscheidende Grundlagen für die Entwicklung der Persönlichkeit gelegt. Die Begabungen der Mädchen müssen durch Elternhaus und Schule ebenso intensiv beobachtet und gefördert werden wie die der Jungen. Die Mädchen müssen zum Besuch weiterführender Schulen ermutigt werden. Versagte oder versäumte Bildungsmöglichkeiten sind später kaum mehr aufzuholen. Auch für Mädchen werden die Lebenschancen heute entscheidend durch die Berufswahl und die berufliche Ausbildung bestimmt.

Ohne umfassende qualifizierte Berufsausbildung gibt es für sie keine Chancengleichheit.

●

Die Erwartung, daß Mädchen heiraten und eine Familie haben, darf weder die Qualität ihrer Ausbildung schmälern noch als Vorwand dienen, ihnen eine berufliche Weiterbildung und einen beruflichen Aufstieg vorzuenthalten.

●

Es ist diskriminierend, Mädchen nur auf sogenannte „typische Frauenberufe" festzulegen oder nur kurzfristig anzulernen mit der Begründung, daß ihre künftige Rolle sich ausschließlich auf die Aufgaben als Hausfrau und Mutter beschränken wird.

●

Die Sicherung angemessener Arbeitsbedingungen ist durch gesetzliche und tarifvertragliche Bestimmungen für alle jugendlichen Arbeitnehmerinnen ohne Ausnahme zu schaffen.

●

Die geforderte gerechte soziale Sicherung in diesem Lebensabschnitt umfaßt vor allem auch Hilfen zur beruflichen Ausbildung, die eine Entfaltung aller Begabungen und Anlagen erst ermöglichen.

Für die verheiratete Arbeitnehmerin

Das Vorurteil gegen die Erwerbsarbeit verheirateter Frauen steht im Gegensatz zu den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft und ist abzubauen.

Verheiratete Arbeitnehmerinnen müssen das Recht auf Arbeit auf Grund eigener Entscheidung wahrnehmen können. Benachteiligungen dieser Arbeitnehmerinnen durch Behinderung im beruflichen Aufstieg und bei der Übernahme von Funktionen sowie durch geringere Bewertung ihrer Leistung sind zu beseitigen.

Für Frauen mit Familienpflichten sind entsprechende Einrichtungen, Dienste und Hilfen in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen, die es ihnen erleichtern, ihre beruflichen und familiären Pflichten zu erfüllen. Die Gesellschaft ist dazu verpflichtet, da es sich hier nicht nur um Probleme der arbeitenden Frauen, sondern um Probleme der Familien und der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit handelt. Frauen, die aus dem Beruf ausscheiden, müssen geeignete Möglichkeiten haben und dazu ermutigt werden, Kontakte zum Berufsleben zu behalten.

Für die alleinstehende Arbeitnehmerin

Diesen Frauen wird das Recht auf Arbeit im allgemeinen nicht mehr streitig gemacht. Berufliche Tätigkeit ist ihnen und ihrer Umwelt selbstverständlich geworden. Chancengleichheit ist aber auch für sie schwer erreichbar, weil die Folgen der allgemeinen Diskriminierung der Frauen sich auf ihre Position im Beruf und auf ihr gesellschaftliches Ansehen auswirken.
Die gerechte soziale Sicherung, die allen Frauen zusteht, schließt für diesen Personenkreis auch die Erfüllung des Anspruchs auf die eigene Wohnung ein. Wenn alleinstehende Frauen Angehörige betreuen, müssen ihnen Einrichtungen und Dienste die Ausübung dieser Pflichten erleichtern.

Für die Arbeitnehmerin, die nach Erreichen der Altersgrenze aus dem Berufsleben ausscheidet

In der heutigen Leistungsgesellschaft ist den älteren Menschen oft die Möglichkeit genommen, sich weiterhin als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu begreifen. In dieser Lebenssituation müssen spezielle Hilfen angeboten werden, um die Selbständigkeit des älteren Menschen sowohl materiell als auch immateriell zu gewährleisten.

Für die Arbeitnehmerin, die ihre Berufstätigkeit erneut aufnimmt

besteht Anspruch auf Hilfe bei der Wiedereingliederung. Vorbereitungs-, Anpassungs-, Umschulungs- und Fortbildungskurse müssen ihr die Möglichkeit geben, eine ihrer Vorbildung, ihren Fähigkeiten und ihrem Alter entsprechende Aufgabe zu finden.

Berufliche Tätigkeit stärkt auch in dieser Lebenssituation das Selbstbewußtsein, schafft neue Kontakte zur Umwelt und trägt entscheidend zur sozialen Sicherung und zur persönlichen Zufriedenheit bei. Durch ihre Arbeit wird die Produktivität der Volkswirtschaft erhöht, mit ihrem Beitrag das System der sozialen Sicherung gestärkt. Deshalb kommt der richtigen und verständnisvollen Wiedereingliederung dieser Frauen in die berufliche Arbeit besondere Bedeutung zu. Ihrem Leistungsvermögen muß in unserer Gesellschaft größere Beachtung geschenkt werden.

Für die Arbeitnehmerin, die nach Erreichen der Altersgrenze aus dem Berufsleben ausscheidet

In der heutigen Leistungsgesellschaft ist den älteren Menschen oft die Möglichkeit genommen, sich weiterhin als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu begreifen. In dieser Lebenssituation müssen spezielle Hilfen angeboten werden, um die Selbständigkeit des älteren Menschen sowohl materiell als auch immateriell zu gewährleisten.

Für die Arbeitnehmerin, die ihre Berufstätigkeit erneut aufnimmt

besteht Anspruch auf Hilfe bei der Wiedereingliederung. Vorbereitungs-, Anpassungs-, Umschulungs- und Fortbildungskurse müssen ihr die Möglichkeit geben, eine ihrer Vorbildung, ihren Fähigkeiten und ihrem Alter entsprechende Aufgabe zu finden.

Berufliche Tätigkeit stärkt auch in dieser Lebenssituation das Selbstbewußtsein, schafft neue Kontakte zur Umwelt und trägt entscheidend zur sozialen Sicherung und zur persönlichen Zufriedenheit bei. Durch ihre Arbeit wird die Produktivität der Volkswirtschaft erhöht, mit ihrem Beitrag das System der sozialen Sicherung gestärkt. Deshalb kommt der richtigen und verständnisvollen Wiedereingliederung dieser Frauen in die berufliche Arbeit besondere Bedeutung zu. Ihrem Leistungsvermögen muß in unserer Gesellschaft größere Beachtung geschenkt werden.

Zur Realisierung dieser Grundsätze fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund für die Arbeitnehmerinnen:

1.
gleiche Bildungsmöglichkeiten und Begabungsförderung,

2.
Chancengleichheit im Beruf,

3.
gerechte Bewertung der Arbeit und Leistung,

4.
Schutz, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz,

5.
Verbesserung von Gesundheitsvorsorge und der Krankenversicherung,

6.
Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes,

7.
bessere und gerechte soziale Sicherung,

8.
mehr Vorsorge und Schutz für Mütter und Kinder,

9.
mehr Hilfen für die Familien.

10.
Hilfen für das Alter

1. Gleiche Bildungsmöglichkeiten und Begabungsförderung

A 98 - 03106
Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Gleiche Bildungsmöglichkeiten und Begabungsförderung für Mädchen und Jungen sind Voraussetzung für die Chancengleichheit. Die hier noch vorhandenen Benachteiligungen der Kinder aus Arbeitnehmerfamilien, insbesondere der Mädchen, müssen umgehend beseitigt werden.

Dies ist u. a. zu verwirklichen durch:

Einführung einer obligatorischen Vorschulstufe, verstärkte Errichtung von Ganztagsschulen, Übergang zum Gesamtschulsystem, Verwirklichung der Koedukation in allen Schulen, Verlängerung der Schulpflicht auf mindestens 10 Jahre, für Mädchen und Jungen unterschiedslose fortschrittliche und zukunftsorientierte Lehrpläne und Stundentafeln sowie entsprechendes Lehr- und Lernmaterial;

dazu gehören:

stärkere Berücksichtigung von Naturwissenschaften, Technik und Politik im Unterricht, Vorbereitung auf die Arbeitswelt und Hinführung zur Berufswahlreife, Vorbereitung auf die Aufgaben in einer demokratischen Gesellschaft, Vorbereitung auf die Aufgaben in Ehe und Familie.

gkeiten und Leistungen Aufhebung der sozialen

2. Chancengleichheit im Beruf

Um den Zugang zu allen Berufen und die Chancengleichheit entsprechend den Wünschen und Fähigkeiten zu sichern, sind erforderlich:

Ausbau der Berufsaufklärung und Berufsberatung durch die Arbeitsämter, Überprüfung traditioneller Berufsbildungsformen und weitgehend Einführung der Stufenausbildung, Bereitstellung von Jugendwohnheimen, **Ausdehnung des Berufsschulunterrichts auf wöchentlich mindestens 12 Stunden,** berufsbezogener Unterricht, verstärkter und verbesserter **berufsfachlicher Unterricht für Jugendliche ohne Lehrberuf,** Anpassung der sachlichen und personellen Ausstattung der Berufsschulen an die neuen Entwicklungen, Überprüfung von Rechtsvorschriften, die bestimmten beruflichen Tätigkeiten von Frauen entgegenstehen, auf ihre sachliche Berechtigung, Überprüfung von Höchstaltersgrenzen für den Zugang zur beruflichen Bildung, Ausbildung und Weiterbildung, aus öffentlichen Mitteln finanzierte Maßnahmen für die Berufsaufklärung, Berufsberatung, die berufliche Ausbildung, Weiterbildung, Anpassung und Umschulung,

Bildungsurlaub für alle Arbeitnehmer.

3. Gerechte Bewertung der Arbeit und Leistung

Die Arbeit und Leistung der Frauen ist endlich angemessen zu bewerten. Dazu wird gefordert:

die umgehende Verwirklichung des Grundsatzes **„Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit"**, und zwar durch die Beseitigung der sogenannten Leichtlohngruppen und der noch vorhandenen mit „Frauen" bezeichneten Lohngruppen,
die Verbesserung der Lohn- und Gehaltsgruppenbeschreibungen,
eine gerechte Festlegung des Arbeitswertes (**Aufwertung der Geschicklichkeitsleistungen,** der nervlichen Belastungen und ähnliche),
berufliche Aufstiegsmöglichkeiten entsprechend den Fähigkeiten und Leistungen der Frauen,
das Mitbestimmungsrecht der Betriebs- und Personalräte bei der Arbeitsorganisation, um die Leistung der einzelnen Arbeitnehmerin objektiv zu bestimmen.

4. Schutz, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz

Zum Ausbau des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Arbeitshygiene sind zu fordern:

Erweiterung der Mitbestimmung des Betriebs- und Personalrates bei der Arbeitsorganisation,
verschärfte Strafbestimmungen in den Arbeitsschutzgesetzen,
verstärkte Überwachung aller Arbeitsplätze durch die Aufsichtsbehörden,
Anpassung der Maschinen, Arbeitsgeräte und Sitzgelegenheiten an die Körpermaße der Frau,
Anpassung der Beschäftigungsverbote und -beschränkungen an die Entwicklung,
gesetzliche Bestimmungen über Höchstgewichtsgrenzen für das Heben, Tragen und Befördern von Lasten,
Aufenthalts-, Ruhe- und Sanitätsräume nach modernen arbeitsmedizinischen Erkenntnissen sowie Wasch- und Umkleideräume in ausreichender Anzahl und Ausstattung.

5. Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und der Krankenversicherung

Zur Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und der Krankenversicherung werden gefordert:
kostenlose Vorsorgeuntersuchungen,
sachlich und personell ausreichend ausgestattete Vorsorgeuntersuchungszentren,
Rechtsanspruch auf Hauspflege oder Erstattung der Kosten für eine Hauspflegerin,
Weiterzahlung des Krankengeldes bei Krankenhausaufenthalt und Heilverfahren*),
Nichtanrechnung der Schonzeit nach einem Heilverfahren auf den Urlaub.

6. Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes

In den Unfallversicherungsschutz sind einzubeziehen:
unvermeidbare Wege zu oder von der Arbeit, die sich aus der Unterbringung von Kindern ergeben*),
Wege zu Vorsorgeuntersuchungen nach dem Mutterschutzgesetz und Schäden bei der Durchführung dieser Maßnahmen,
Schäden, die ein ungeborenes Kind bei einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit der werdenden Mutter erleidet.

7. Bessere und gerechte soziale Sicherung

Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug des Altersruhegeldes, Härteausgleich in der Rentenversicherung, für die Renten, auf die sich die jahrzehntelange Unterbezahlung der Frauen auswirkt,

wobei die Zeiten der Kindererziehung als Beitragszeit in der Rentenversicherung bzw. als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anzuerkennen wären, Gewährung von Hinterbliebenenrente an Eltern oder Geschwister, wenn gestorbene Versicherte wesentlich zum Unterhalt dieser Hinterbliebenen beigetragen haben, Gewährung von zinsverbilligten Einrichtungsdarlehen bei Eheschließung aus Mitteln der Rentenversicherung.

8. Mehr Vorsorge und Schutz für Mütter und Kinder

Zur Verbesserung der bestehenden Bestimmungen sind erforderlich:
mehr Vorsorgeuntersuchungen und vorsorgende Maßnahmen zur Verhütung von Schwangerschaftsbeschwerden und zur Erleichterung der Geburt,
Vorsorgeuntersuchungen für Kinder*),
Herabsetzung der Arbeitszeit für werdende und stillende Mütter,
Verlängerung der Schutzfrist vor und nach der Entbindung auf je zehn Wochen,
absolutes Beschäftigungsverbot während der Schutzfrist vor der Entbindung,
absolutes Verbot für Akkord und Fließarbeit während der Schwangerschaft,
Sicherung des Durchschnittseinkommens für werdende und stillende Mütter bei Kurzarbeit,
Sonderurlaub nach Ablauf der Schutzfrist nach der Entbindung bis zu 18 Monaten bei Zahlung eines angemessenen Entgelts aus öffentlichen Mitteln als Ausgleich für entgangenen Verdienst.

9. Mehr Hilfen für die Familien

Zur Unterstützung der Familien sind folgende Hilfen der Gesellschaft notwendig:

Gesunde **Wohnungen zu erschwinglichen Mieten** in genügender Zahl,
Kindergeld vom ersten Kind an,
Elternseminare und Erziehungsberatungsstellen,
Familienplanung,
sozialpädagogische Einrichtungen in ausreichender Zahl wie Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten),
beaufsichtigte Spielplätze,
Kinderwohnheime und Kinderdörfer,
Ausbau der Verbraucheraufklärung und -beratung,
Arbeitszeiten, die die mehrfachen Funktionen der Frauen mit Familienpflichten berücksichtigen, z. B. Teilzeitarbeit,
Freistellung von der Arbeit für einen vertretbaren Zeitraum

unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes zur Pflege der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen,
Einrichtungen und Dienste zur Betreuung kranker Angehöriger.

10. Hilfen für das Alter

Zur Vorbereitung auf den Ruhestand und zur Unterstützung der aus Altersgründen aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Menschen müssen folgende Hilfen angeboten werden, um ihre Selbständigkeit zu gewährleisten:

Vorbereitung auf den Ruhestand,

flexiblere Arbeitszeit als Hilfe für den Übergang,

Ausbau der Altersforschung

ausreichende soziale Sicherung,

Bildungsangebot als Lebenshilfe und Betätigungsfeld,

altersgerechter Wohnungsbau,

Sicherstellung personeller Hilfen,

altersgerechtes Konsumgüterangebot.

Herausgeber: DGB Bundesvorstand, Abt. Frauen